



BKSF

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung
gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

Abteilung 2 – Frauen und Gleichstellung

Sachbearbeitung Referat 202 Gewalt gegen

Frauen und Mädchen, Prostituiertenschutzgesetz

Referat202@ms.niedersachsen.de

**Bundeskoordinierung Spezialisierter
Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in
Kindheit und Jugend**

Zossener Str. 41

10961 Berlin

info@bundeskoordinierung.de

www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 04.08.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (Nds AG GewHG)

1

Als Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) koordinieren wir ca. 380 Beratungsstellen, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffene beraten. Spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend unterstützen und begleiten seit Jahren und Jahrzehnten Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Die Expertise und Perspektive derer, die Betroffene auf ihrem Weg aus der Gewalt unterstützen, die Betroffenen bei der Bewältigung der erlittenen Gewalt helfen, die gemeinsam mit Betroffenen Perspektiven erarbeiten und die Betroffene auch bei Verfahren vor Gericht unterstützen, bringen wir in die Stellungnahme mit ein.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 2 Nds AG GewHG

„§ 2 Sicherstellungsauftrag

Trägerin:



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Im Rahmen des:





- (1) Zur Aufgabenerfüllung wird ein bedarfsgerechtes Hilfesystem für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihrer mitbetroffenen Kinder sichergestellt. Hierzu gehören neben der Sicherstellung der Schutz- und Beratungsangebote auch Informationsangebote für gewaltbetroffene Frauen.
- (2) Zur Aufgabenerfüllung gehören darüber hinaus auch Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsmaßnahmen einschließlich solcher Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten.
- (3) Das zuständige Ministerium unterstützt die strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern.“

Einschätzung:

Zu § 2 Abs. 1 Nds AG GewHG ist darauf hinzuweisen, dass das Gewalthilfegesetz Ansprüche für Frauen und mit-betroffene Kinder und Jugendliche normiert.

Damit fallen allerdings Transmänner, inter- und nonbinäre Personen sowie Männer aus dem Anwendungsbereich heraus. Dies stellt ein enormes Problem dar, weil auch diese Personengruppen von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Auch wenn Jungen* und Männer* seltener von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, ändert das nichts daran, dass es auch gegen diesen Personenkreis geschlechtsspezifische Gewalt wie z.B. sexualisierte Gewalt gibt. Aufgrund von traditionellen Männlichkeitsbildern („Männer kennen keinen Schmerz“, „Männer sind keine Opfer“) ist es für diese Betroffenenengruppe oft schwierig, selbst zu erkennen, dass ihnen Gewalt widerfahren ist und im Anschluss einen Hilfebedarf zu äußern und diesen auch anzunehmen. Zudem gibt es wenig Hilfsangebote, so dass diese Situation zementiert wird, wenn sie vom Gewalthilfegesetz ausgeschlossen werden. Es sollten alle Betroffenen

Trägerin:



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Im Rahmen des:



Kinder- und
Jugendplan
des Bundes



geschlechtsspezifischer Gewalt umfasst sein und Niedersachsen kann, wie es in anderen Bundesländern auch diskutiert wird, seinen Anwendungskreis öffnen. Zudem sehen wir darin die Möglichkeit, traditionelle Rollenbilder aufzubrechen, wenn die Gesetzgebung ein Zeichen setzt und auch Jungen* und Männer* als Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt anerkennt. Wir sehen sonst die Gefahr, dass sich bestehende Rollenbilder noch stärker manifestieren. Eine entsprechende gesetzliche Regelung kann gesellschaftliche Diskussionen anstoßen und Geschlechterstereotype kritisch hinterfragen.

Es ist wichtig, im Blick zu haben, dass das Gewalthilfegesetz Ansprüche für Frauen und mit-betroffene Kinder begründet, aber Kinder und Jugendliche bei eigener Betroffenheit auf das SGB VIII verwiesen werden. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bleiben also auch weiterhin dringend erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass finanzielle Mittel, die durch das Gewalthilfegesetz kommen, zusätzlich zur Verfügung gestellt werden und bestehende Förderungen nicht gekürzt werden.

Außerdem ist ein gutes Schnittstellenmanagement erforderlich - wie zum Beispiel in Konstellationen, in denen eine Jugendliche in einer Beratungsstelle beraten wird und während des Beratungsprozesses 18 Jahre alt wird. Die Frau sollte dann die Beratungsstelle nicht wechseln müssen. Viele spezialisierte Fachberatungsstellen beraten derzeit sowohl Kinder und Jugendliche als auch erwachsene Betroffene. Es ist darauf zu achten, eine Umsetzung zu gewährleisten, die es Beratungsstellen möglich macht, keine Zielgruppe aufgeben zu müssen und nicht mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand konfrontiert zu werden. Grundsätzlich bleibt es problematisch, dass Kinder und Jugendliche keinen Anspruch auf Beratung nach dem GewHG und damit keinen Anspruch auf spezialisierte Beratung haben. Dass das Schutzniveau bei Erwachsenen, die einen Anspruch auf spezialisierte Fachberatung nach dem GewHG haben, und Kindern, die lediglich den allgemeinen Beratungsanspruch nach § 8 Abs. 3 SGB VIII haben,



unterschiedlich ist, erscheint nicht nachvollziehbar. Auch hier wäre es zu befürworten, wenn Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf spezialisierte Beratung erhalten.

Zudem werden in § 2 Abs. 1 S. 2 Nds AG GewHG die mit-betroffenen Kinder nicht genannt. Mit-betroffene Kinder und Jugendliche sind sehr wohl häufig schon in der Lage, Informationsangebote eigenständig wahrzunehmen, so dass nicht ersichtlich ist, warum diese nur erwachsenen Frauen vorbehalten sein sollten.

Es ist positiv hervorzuheben, dass auch Präventionsangebote sowie Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit in § 2 Abs. 2 Nds AG GewHG erfasst sind. Dabei sollte auch die Beratung von unterstützenden Personen umfasst werden.

Der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung besteht unabhängig von Herkunft oder Einkommen, aber für Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus stellen sich dennoch Hürden. Es kann für Betroffene notwendig sein, eine Einrichtung, die sich weit entfernt von der (gewaltausübenden) Person befindet, aufzusuchen. Denkbar ist auch, dass die Einrichtung vor Ort keine Kapazitäten mehr frei hat. Für Menschen in einem Asylverfahren oder mit einer Duldung gestaltet sich das schwierig, da sie nicht wissen, ob ihre Wohnsitzauflage aufgehoben wird. Hierauf sollte in der Umsetzung geachtet werden. Eine Datenweitergabe zum Schutz Betroffener ohne Aufenthaltstitel an Ausländerbehörden ist zu verhindern.

Es ist zu begrüßen, dass das zuständige Ministerium die strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen



relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern unterstützt. Allerdings sollte dies auch mit entsprechenden finanziellen Mitteln hinterlegt sein.

Zu § 3 Nds AG GewHG

„§ 3 Trägeranerkennung

- (1) Die zuständige Behörde kann Träger, die mindestens eine Einrichtung nach § 2 Abs. 4 GewHG in Niedersachsen betreiben oder nachweislich zu betreiben beabsichtigen, auf Antrag anerkennen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 4 GewHG erfüllen.
- (2) Die Voraussetzungen des § 7 Absatz 4 GewHG gelten für Träger als erfüllt, die Mitglied bei einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder in einem Fachverband im Bereich des Gewaltschutzes sind.
- (3) Träger, die bereits in einem anderen Bundesland nach § 7 GewHG anerkannt sind, gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes als anerkannt.
- (4) Träger, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Schutzeinrichtungen und/oder Fachberatungsstellen im Sinne des § 2 Abs. 4 GewHG betrieben haben oder denen Schutzeinrichtungen und/oder Fachberatungsstellen angeschlossen sind, gelten bis zum 24. Februar 2028 als anerkannt.
- (5) Die Anerkennung als Träger begründet keinen Anspruch auf Finanzierung nach § 6.
- (6) Nach diesem Gesetz anerkannte Träger haben Änderungen, die für die Anerkennung erheblich sind, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Anerkennung des Trägers ist zu widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 4 GewHG nicht mehr erfüllt sind.“

Einschätzung:

Hinsichtlich des § 3 Abs. 2 Nds AG GewHG ist darauf hinzuweisen, dass in § 7 Abs. 4 GewHG geregelt ist, dass ein Träger dann anerkannt werden kann, wenn er auf dem Gebiet des Gewaltschutzes tätig ist, die Gewähr dafür bietet, dass die durch sie

Trägerin:



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Im Rahmen des:



Kinder- und
Jugendplan
des Bundes



betriebsen oder ihr angeschlossenen Einrichtungen nach diesem Gesetz die gesetzlichen Vorgaben einhalten, gemeinnützige Ziele verfolgt und ihr die Tätigkeit auf Dauer angelegt ist. Dem ist Sorge zu tragen.

Darüber hinaus könnte es sinnvoll sein, sich im Rahmen der Anerkennung an der Vorlage eines fachlichen Schutz- und Beratungskonzeptes sowie der Beachtung von Qualitätsstandards wie z.B. von der BKSF und des bff zu orientieren.

Zu § 4 Nds AG GewHG

„§ 4 Dokumentations- und Berichtspflichten

(1) Die Einrichtungen nach § 2 Abs. 4 GewHG und die zuständige Stelle haben die von ihnen erbrachten Leistungen aufgrund von Anfragen nach Schutz oder Beratung in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem zuständigen Ministerium auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Einrichtungen sowie die zuständige Stelle sind verpflichtet, dem zuständigen Ministerium auf Verlangen die für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung (§ 8 GewHG) und für Berichtspflichten des zuständigen Ministeriums erforderlichen Angaben zu übermitteln und über alle dafür bedeutsamen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.“

Einschätzung:

Zu berücksichtigen ist, dass anonyme Beratung für einige Betroffene von sexualisierter Gewalt zu Beginn oder auch über einen längeren Beratungszeitraum zwingende Voraussetzung ist, um eine Beratung wahrnehmen zu können. Mit dem Gebot der Einzelfalldokumentation ist dies nicht möglich. Wir halten es für dringend erforderlich, Möglichkeiten vorzusehen, die Einrichtungen eine anonyme Beratung ermöglichen.

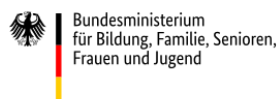
Zu § 5 Nds AG GewHG

„§ 5 Datenerhebung und Statistik

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





BKSf

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung
gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

Die Einrichtungen nach § 2 Abs. 4 GewHG und ihre Träger erheben und melden die zur Durchführung von § 10 des GewHG erforderlichen Daten nach Maßgabe der Vorgaben des Bundes.“

Einschätzung:

Die Regelungen zur statistischen Erfassung im Gewalthilfegesetz sind zu begrüßen, da eine einheitliche Statistik einen großen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Inanspruchnahme des Hilfesystems mit sich bringen dürfte.

Zu § 6 Nds AG GewHG

„§ 6 Finanzierung

- (1) Die zuständige Behörde bewilligt auf Antrag eine angemessene Finanzierung für anerkannte Träger von Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten nach § 1 entsprechend der aktuellen Entwicklungsplanung nach § 8 Absatz 1 und 2 GewHG erforderlich sind sowie die jeweiligen personellen, strukturellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen. Finanziert werden auch Investitionskosten für den Um-, Aus- und Neubau. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Einrichtungen entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen.
- (2) Für die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 kann anerkannten Trägern auf Antrag eine Zuwendung gewährt werden. Ein Anspruch auf Finanzierung besteht nicht.“

7

Einschätzung:

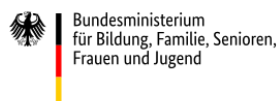
Hinsichtlich des § 6 Abs. 1 S. 1 Nds AG GewHG regen wir an, auch die Vorlage eines fachlichen Konzepts als Voraussetzung zu nennen.

In § 6 Abs. 1 S. 2 Nds AG GewHG ist vorgesehen, dass auch Investitionskosten für den Um-, Aus- und Neubau finanziert werden. Das ist zu begrüßen, aber es sollte auch eine

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Finanzierung für größere Investitionen in anderen Bereichen wie z.B. in IT-Sicherheit vorgesehen werden.

Es ist zu begrüßen, dass nach § 6 Abs. 2 Nds AG GewHG für Öffentlichkeits-, Präventions- und Vernetzungsarbeit Finanzierungen vorgesehen sind. Hier halten wir es aber für erforderlich, dass auch die Beratung unterstützender Personen vorgesehen und finanziert wird. Außerdem sollte es sich hierbei nicht nur um einen Ermessensanspruch handeln, da diese Tätigkeiten unverzichtbare Bestandteile der Arbeit einer spezialisierten Fachberatungsstelle sind.

Das Stellen von Anträgen ist mit erheblichem Arbeitsaufwand und zeitlichen Ressourcen verbunden, so dass eine Gewährung mit einer längeren Laufzeit effizient und ressourcenschonend ist. Es könnte z.B. daran gedacht werden, die Bewilligung von Förderanträgen in einem fünf Jahre Turnus orientiert an die Entwicklungsplanung in § 7 Nds AG GewHG zu koppeln.

Zu § 7 Nds AG GewHG

„§ 7 Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung

(1) Das zuständige Ministerium erstellt zum Stichtag 31. August 2026 und in der Folge alle fünf Jahre jeweils zum 30. Juni eine Ausgangsanalyse und eine Entwicklungsplanung einschließlich eines Finanzierungskonzeptes. Die Entwicklungsplanung kann bei Bedarf angepasst werden.“

Einschätzung:

Hierbei ist darauf zu achten, dass die realen Bedarfe festgeschrieben werden - nicht nur für Betroffene, sondern auch für unterstützende Personen oder Fachkräfte. Auch diese sollten berücksichtigt werden. Zudem sind die unterschiedlichen Bedarfe spezifischer Personengruppen wie z.B. von Menschen mit Behinderungen oder von Menschen mit Migrations- und Fluchtbiografie zu berücksichtigen.

Trägerin:



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Im Rahmen des:





BKSf

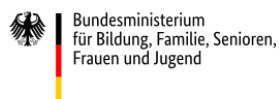
Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung
gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

Auch die geografische Verteilung ist zu beachten. In der Traumaambulanzverordnung (TAV) ist geregelt, dass die Anzahl von Traumaambulanzen dann ausreichend ist, wenn sie nach einer zumutbaren Fahrtzeit erreichbar (§ 7 Abs. 2 S. 1 TAV) sind. Eine Fahrtzeit mit einem Kraftfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmitteln von einer Stunde vom Wohnort wird dort in der Regel als zumutbar angesehen (§ 7 Abs. 2 S. 2 TAV).

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:

